

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

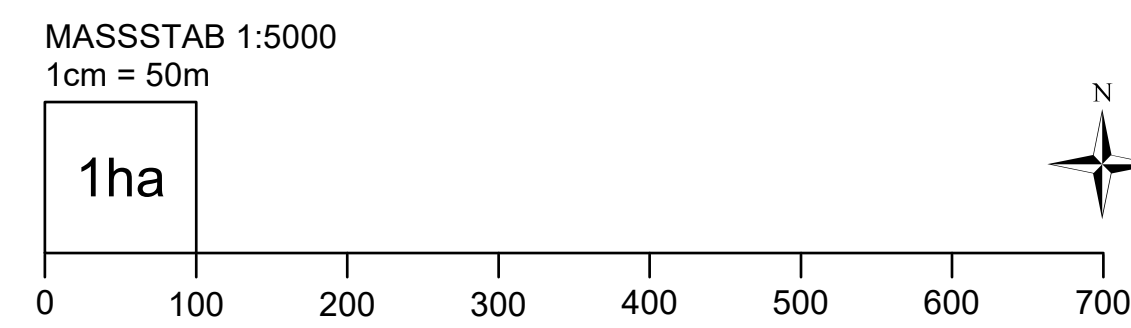
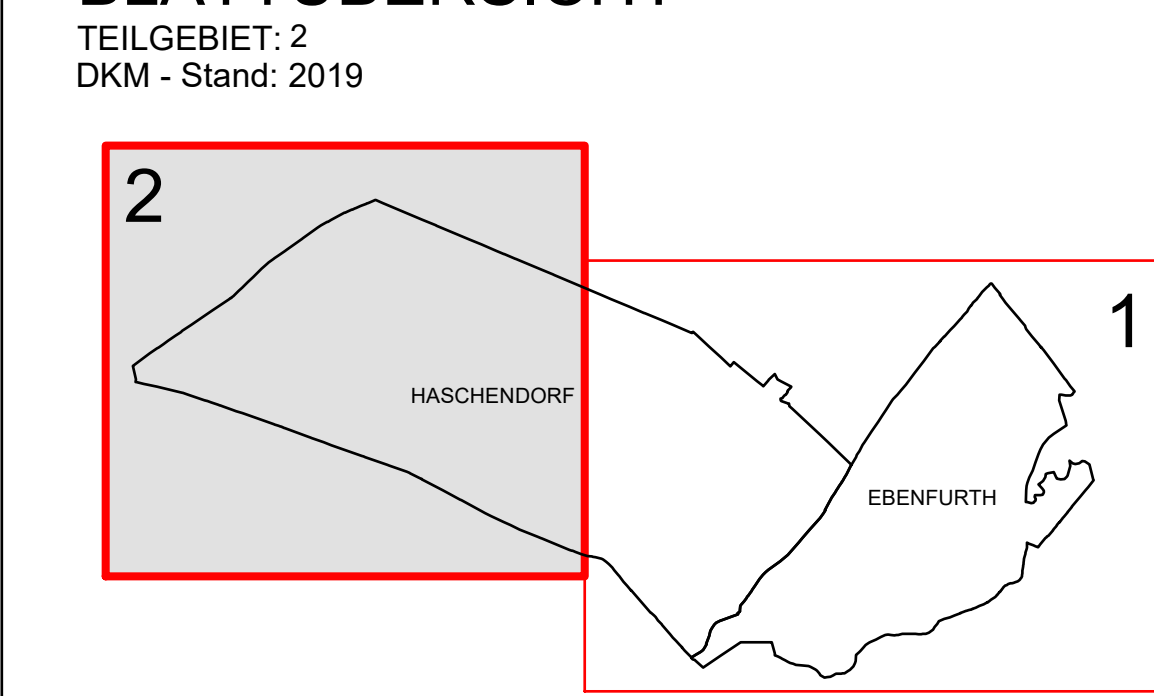
NEUDARSTELLUNG

PLANNR.: 1402/F.2.	STAND: 2010.10.13.	MASSTAB: 1:5000	PARIE:
-----------------------	-----------------------	--------------------	--------

PLANVERFASSER: **sch**edlmayer | raumplanung

Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH
Gf. Dipl.-Ing. Dr. Ingrid Herbert Schedlmayer A-3382 Leopoldsdorf im Marchfeld 5
Ingenieurkammer für Raumplanung und Raumordnung Telefon: 02754/6803 - Telefax: 02754/6803-4
Städt. In- und Auslieferung Zulassungen office@raumplanung.at - www.raumplanung.at

BLATTÜBERSICHT



HIERAUF BEZIEHT SICH DIE VERORDNUNG DES GEMEINDERATES
VOM 13.10.2010

AUFLAGEFRIST: 01.06.2010 - 12.07.2010 und
21.06.2010 - 02.08.2010

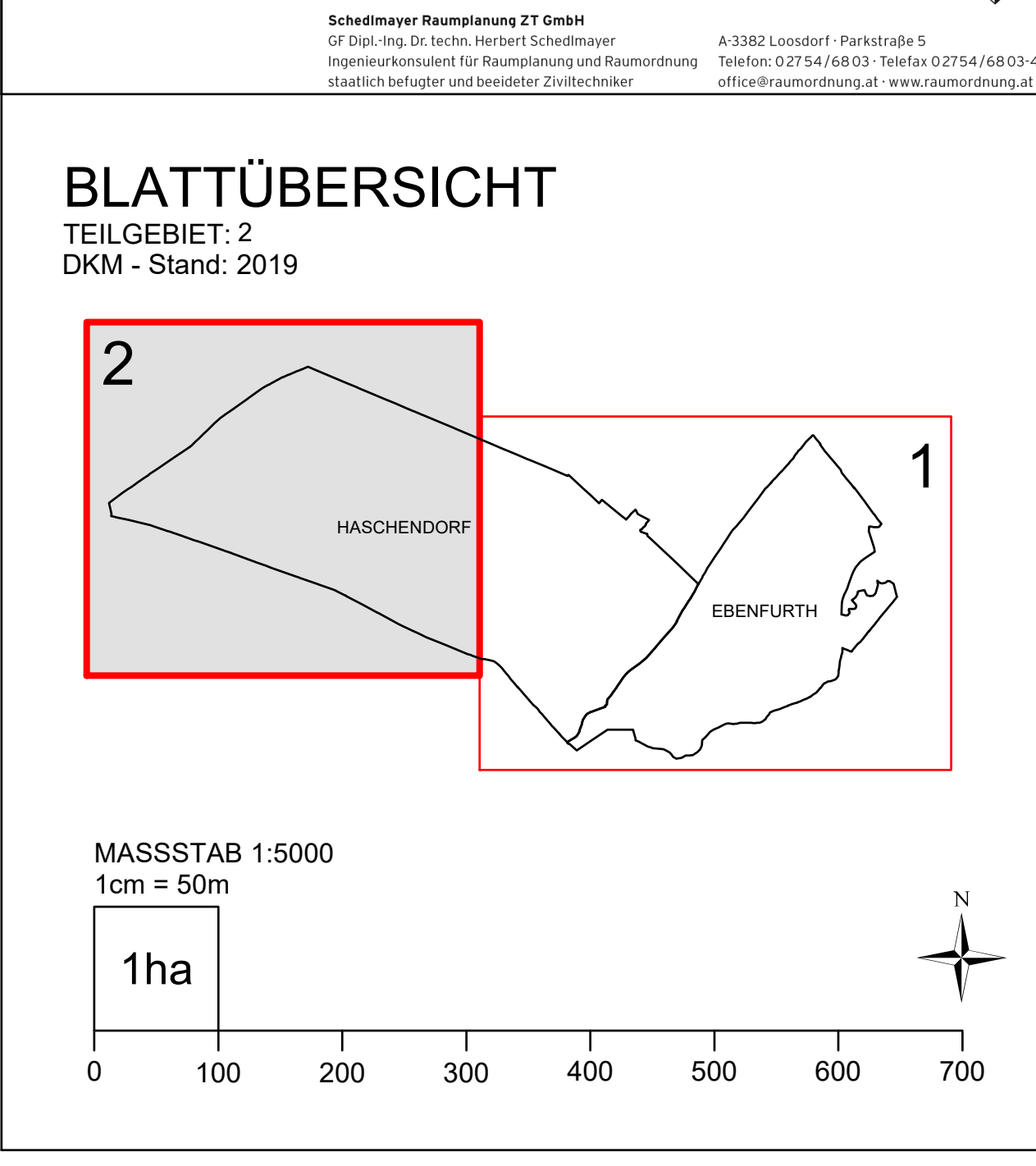
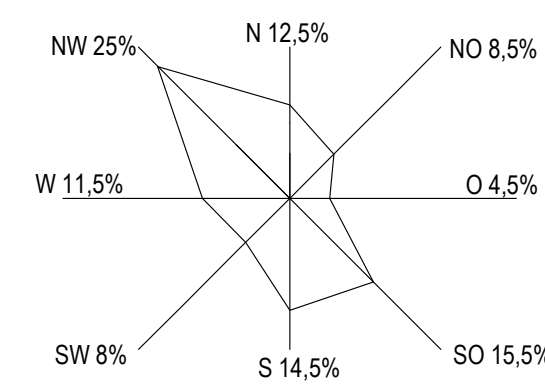
KUNDGEMACHT:

AMT DER NÖ. LANDESREGIERUNG:

DER BÜRGERMEISTER:

DER PLANVERFASSER:

Diagramm der Windrichtungshäufigkeit



WIDMUNGSARTEN DES BAULANDES:

BW	WOHNGEBIETE	WENN NICHT ANDERS ANGEGBEN
BW²	WOHNGEBIETE MAXIMAL ZWEI WOHNHEITEN	WOHNDICHTKLASSE a IM WOHNBAULAND WOHNDICHTKLASSE b BIS 60 EW/ha WOHNDICHTKLASSE c: 120 BIS 200 EW/ha
BK	KERNGEBIETE	
BA	AGRARGEBIETE	
BB	BETRIEBSGEBIETE MIT ANGABEN EINER SPEZIELLEN VERWENDUNG	
BS	SONDERGEBIETE MIT ANGABEN DER BESONDEREN NUTZUNGEN	

VERKEHRSFLÄCHEN:

Gf	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	STRASSENFLUCHTLINIEN
Vp	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN	DIE LAGE VON STRASSENFLUCHTLINIEN UND S GENAUER AUSMASS VON ABTRETUNGSVERPFL AN DAS ÖFFENTLICHE GÜT WERDEN IM BEBAU FESTGELEGT. IHRE UNMITTELBARE ABLEITUNG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN IST UNZULÄSSIG.

GRÜNLAND:

Gf	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Gg	GRÜNGÜRTEL
Gg¹	ERHALTENSWERTE GEBÄUDE IM GRÜNLAND

ERHALTENSWERTE GEBÄUDE IM GRÜNLAND

Gg¹	11.1. NUTZUNG DES GEBÄUDES: GEMEINLICHE GASTRONOMIEANLAGE AUSSCHLIESSLICH IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEMEINLICHEN NUTZUNG DES Gg ¹ 1.2. ALS KLEINLICHKEITSBETRIEB. DIE GRÜNDSTÜCKSFÄHRE DES GEBÄUDES WIRD AUF MAX. 130m ² BESCHRÄNKT. DIE GRÜNDSTÜCKSFÄHRE (MAX. 1 WOHNHEITEN) IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GASTRONOMIEBETRIEB IST ZULÄSSIG.
Gg¹	11.2. NUTZUNG DES GEBÄUDES: GEMEINLICHE KLEINLICHKEITSBETRIEB DIE GRÜNDSTÜCKSFÄHRE DES GEBÄUDES WIRD AUF MAX. 300m ² BESCHRÄNKT. DIE WOHNUNGSNUTZUNG IST UNZULÄSSIG.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE HOFSTELLEN

Gho	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE HOFSTELLEN
Gg	GÄRTNEREIEEN
Gkg	KLEINGÄRTEN
Gspo	SPORTSTÄTTEN
Gspi	SPIELPLÄTZE
Gp	PARKANLAGEN
G++	FRIEDHÖFE
Glp	LAGERPLÄTZE
Gwka	WINDKRAFTANLAGEN MIT ANGABE DES HÖCHSTZULÄSSIGEN dBA-WERTES

KENNTLICHMACHUNGEN:

---	ABGRENZUNG DER ZENTRUMSZONE
---	EISENBAHNEN
B60	BUNDESSTRASSEN
L159	LANDES(HAUPT)STRASSEN

---	ELEKTRIZITÄTSWERKE
---	UMSPANNWERKE
---	2x110kV FREILEITUNGEN DER APG, MIT 15m SCHUTZBEREICH
---	110kV FREILEITUNGEN DER EVN, BZW. WIENSTROM MIT 15m SCHUTZBEREICH
---	TELEFONLEITUNG
---	ERDGASLEITUNG
▲	TRAFU
□	FUNK- UND SENDESTATION
□	KLÄRANLAGEN
□	SPRENGMITTELANLAGEN, GEFAHRENBETRIEB MIT GEFÄHRDUNGSGEBIET
□	NATURA 2000 GEBIETE *STREIFEN* NACH DER FAUNAFLORAHAABT-RICHTLINIE *STREIFEN* NACH VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE
---	QUELLE MIT DER NÖ. LANDESREG., ABTEILUNG RAU, BEZUG GS STAND: 10.2009 * MIT DER NÖ. LANDESREGIERUNG
---	MILITÄRISCHES SPERRGEBIET
---	WALD
---	WIDMUNG IN ENTSPRECHENDER FARBE AUF WALD
---	GEWÄSSER
---	ÜBERFLUTUNGSGEBIETE *STUDIE LANDEGG - EBENFURTH - NEUFELD* QUELLE: ZVA TECHNIKER DBH/FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT, PIRELLI, EBENFURTH STAND: 2019
---	WASSERWERK
---	BRUNNENSCHUTZGEBIETE
---	ÖFFENTLICHE GEBÄUDE FF: FREIWILLIGE FEUERWEHR FS: FESTSAAL GA: GEMEINDEAMT HS: HAUPTSCHULE KAP: KAPELLE K: KIRCHE KG: KINDERGARTEN PFH: PFARRHOF RK: ROTES KREUZ VS: VORANNSCHULE
---	PARKPLÄTZE
---	DKM:
---	ABBRUCH
---	BAUAKTE Gebäude, die der DfM nicht vorhanden sind, sind ebenfalls dargestellt.
---	KATASTRALGEMEINDEGRENZEN
---	GEMEINDEGRENZEN
---	VERWALTUNGSBEZIRKSRENZEN
---	LANDESGRENZE

HINWEISE

ALLGEMEINE HINWEISE
Die Kennzeichnung von Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planung (z.B. Eisenbahn) für eine besondere Nutzung gewidmet sind, sowie die Kennzeichnung von Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, dienen der allgemeinen Information der Bürger. Ihre Darstellung im Flächenwidmungsplan ist nicht rechtsverbindlich. Gemeinderat und Planer übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung.

HINWEIS AUF BAUVERBOT UND EINSCHRÄNKUNGEN AUF GRUND VON BUNDESGESETZEN
GEFÄHRDUNGSBEREICH BEI EISENBANANLAGEN:
Generelles Verbot der Errichtung von Anlagen und Vorhaben sonstiger Handlungen, durch die der Bestand der Eisenbahn und die sichere Beförderung gefährdet werden (§43(1) Eisenbahngesetz 1957 i.d.F. BGBl I Nr. 125/2006)

BAUVERBOTSBEREICH:
Bauverbot innerhalb von 12m, gemessen von der Mitte der außenliegenden Gleise, bei Bahnhöfen 12m ab der Grundgrenze (§43(1) Eisenbahngesetz 1957 i.d.F. BGBl I Nr. 125/2006)